

Ratgeber



Mutterschutz

Holzverarbeitung

Allgemeines

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) den **Arbeitgeber in Eigenverantwortung** die erforderlichen Vorkehrungen und **Maßnahmen zu treffen**, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung -MuSchArbV) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Arbeitgeber hat die werdende oder stillende Mutter, die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn vorhanden, den Betriebs-, Personalrat oder die Mitarbeitervertretung über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerin gefährdet ist, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter, die in holzverarbeitenden Betrieben beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen sowie die zum Schutz von Mutter oder Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen.

Einzelne Bereiche

Grundsätzlich dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit **Arbeiten** beschäftigt werden, **bei denen sie schädlichen Einwirkungen** von **gesundheitsgefährdenden Stoffen** oder **Strahlen**, von **Staub, Gasen** oder **Dämpfen**, von **Hitze, Kälte oder Nässe**, von **Erschütterungen** oder **Lärm** ausgesetzt sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Gefahrstoffe

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit **sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen** oder in sonstiger Weise den Menschen **chronisch schädigenden Gefahrstoffen**, sofern der Grenzwert überschritten wird. Das bedeutet, dass werdende oder stillende Mütter nur mit diesen Gefahrstoffen umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass der Grenzwert nicht überschritten wird, und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist. Der Grenzwert ist überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes nicht nachgewiesen ist.
- Verbot des Umgangs mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen** für werdende Mütter. Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Die werdende Mutter ist einem Gefahrstoff ausgesetzt, wenn eine über die ubiquitäre Luftverunreinigung (Hintergrundbelastung) hinausgehende Exposition vorliegt.

Stillende Mütter dürfen mit den Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird.

Zu den **Gefahrstoffen**, mit denen in holzverarbeitenden Betrieben umgegangen wird, gehören **Lacke, Lösemittel und lösemittelhaltige Klebstoffe, Holzstaub aus Eichen- oder Buchenholz, schimmelpilzhaltiger Holzstaub** sowie **Holzschutzmittel**.

Umgang mit Lacken, Lösemitteln und lösemittelhaltigen Klebstoffen

Eine Gefährdung durch Lacke und Klebstoffe ist nicht nur dann gegeben, wenn die Frauen selbst mit den Stoffen arbeiten, sondern auch, wenn sie in Räumen beschäftigt sind, in denen mit diesen Arbeitsstoffen umgegangen wird.

Um eine Gefährdung durch Lacke oder Klebstoffe zu beurteilen und zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, anhand der Sicherheitsdatenblätter des Herstellers zu prüfen, ob die Produkte gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe enthalten. Ergibt die Beurteilung, dass die werdende oder stillende Mutter Gefahrstoffen ausgesetzt ist, sind die **Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen** einzuhalten, wenn die **Einhaltung des Grenzwertes nicht sicher und dauerhaft gewährleistet** werden kann.

Holzstaub

In Bereichen, in denen **Buchen- oder Eichenholz**, deren Stäube beim Menschen Krebs erzeugen können, **verarbeitet werden**, ist eine **Beschäftigung** von werdenden Müttern **nicht zulässig**; bei anderen Holzstäuben muss die dauerhafte Einhaltung des Staubgrenzwertes durch Messungen nachgewiesen werden.

Lärm

Nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen hat der Arbeitgeber folgende Lärmschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu beachten:

- a. Die Exposition werdender Mütter gegenüber technisch bedingtem impulshaltigen Arbeitslärm, besonders wegen der dadurch möglicherweise hervorgerufenen Schreckreaktion, ist nicht zulässig (unter impulshaltigem Arbeitslärm sind Geräusche zu verstehen, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) und mehr ansteigen).
- b. Der höchstzulässige Tages-Lärmexpositionspegel für werdende Mütter am Arbeitsplatz, kleiner oder gleich 80 dB(A) muss eingehalten werden. Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht übersteigen. Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.
- c. Bei einer von der werdenden Mutter subjektiv empfundenen Lärmbelästigung (trotz Einhaltung der Grenzwerte) ist durch ärztliche Untersuchung klären zu lassen, ob nicht ein individuelles Beschäftigungsverbot vom untersuchenden Arzt ausgesprochen werden sollte.
- d. Es ist darauf zu achten, dass beim Einsatz werdender Mütter die auf die Tätigkeit bezogenen zumutbaren Geräuschpegel
 - von 55 dB(A) bei überwiegend geistiger Tätigkeit
 - von 70 dB(A) bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten

eingehalten werden, um stärkere Beanspruchungen durch erhöhte Konzentrations- oder Anpassungsleistungen zu vermeiden.

Eine ganztägige Beschäftigung werdender Mütter mit oder in der Nähe von Holzbearbeitungsmaschinen und ähnlichem ist im Allgemeinen nicht zulässig. Das Tragen von **Gehörschutz** ist im Hinblick auf die mögliche Gefährdung des Kindes durch Lärm als Schutzmaßnahme **nicht ausreichend**.

Unfallgefahren

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind. Die Aufzählung der Unfallgefahren ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

Eine erhöhte Unfallgefahr besteht auch in anderen, besonders gefährlichen Arbeitssituationen oder beim Umgang mit besonders gefährlichen Arbeitsmitteln. Hier ist insbesondere die Tätigkeit auf Baustellen zu nennen.

Heben und Tragen von Lasten

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und insbesondere **nicht mit Arbeiten** beschäftigt werden, bei denen **regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht** oder **gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht** ohne mechanische Hilfsmittel von Hand **gehoben, bewegt** oder **befördert** werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch dabei die körperliche Beanspruchung der werdenden oder stillenden Mutter nicht größer als die dargestellte Beanspruchung sein.

Schwere körperliche Arbeiten sind solche, die die Körperkraft stark in Anspruch nehmen, anstrengende Haltungen oder Bewegungen verursachen oder bestimmte Körperteile oder Organe besonders belasten.

Ständiges Stehen

Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet. Mit "Ständigem Stehen" sind solche Arbeiten gemeint, welche durch Gehen oder Sitzen nicht unterbrochen werden können oder dürfen.

Häufiges Strecken und Beugen

Mit Arbeiten, bei denen die werdenden oder stillenden Mütter sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen diese nicht beschäftigt werden.

Mehrarbeit/Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Zu ergreifende Maßnahmen

Arbeitsunterbrechung

Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne zum kurzen Ausruhen in der Nähe ihres Arbeitsbereiches bereitzustellen

Liegemöglichkeit

Werdenden oder stillenden Müttern ist während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit (unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen) zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Arbeitsplatzwechsel/Freistellung

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch die **Zustimmung** der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte **Tätigkeit fortzusetzen**, **entbindet** den Arbeitgeber **nicht von der Pflicht** und **Verantwortung** zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das **Risikominimierungsgebot** in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch **Risiken** zu berücksichtigen, die durch **Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen** und **besondere Belastungen**, wie **Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit** entstehen.

Hinweis

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (§ 11 Absatz 1 MuSchG).

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezählten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-333 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
 Alva-Myrdal-Weg 1
 37085 Göttingen
 Telefon: 0551 5070-01
 Telefax: 0551 5070-250
 E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Januar 2014